

Anforderungsprofil für Einrichtungen für die Bewerbung um das NQZ

Ein Alten- und Pflegeheim kann sich nur dann um das Nationale Qualitätszertifikat bewerben, wenn

- ein eingeführtes und durch NQZ anerkanntes QM-System vorhanden ist;
- das QM-System ein zyklisches/rückkoppelndes Vorgehen (z.B. Deming) berücksichtigt, in der gesamten Einrichtung eingeführt ist und keine groben Mängel aufweist;
- ein nachweisbarer und belegter Selbstbewertungsprozess unter Beteiligung relevanter Personengruppen durchgeführt wurde;
- die 1. Selbstbewertung/das 1. Audit länger als 3 Monate zurückliegt, da ansonsten der kontinuierliche Verbesserungsprozess nur schwer nachgewiesen werden kann;
- die letzte Selbstbewertung/das letzte Audit nicht länger zurückliegt, als es das jeweilige Qualitätsmanagementsystem vorsieht;
- alle relevanten Personengruppen beteiligt sind;
- Ergebnisse aus KundInnenbefragungen vorhanden sind;
- die „Unbedenklichkeitsmitteilung“ des zuständigen Amtes der Landesregierung vorliegt (die Einrichtung ersucht das Land um die Ausstellung);
- die Einrichtung in die Überprüfungszuständigkeit der Heimaufsicht fällt;
- keine Straf-, Finanz- oder Verwaltungsstrafverfahren begangen wurden, die im Bezug auf den Betrieb eines Alten- und Pflegeheimes aufgrund ihrer Eigenart oder der Höhe oder Art der verhängten oder zu erwartenden Strafe bedenklich sind¹.

Für 2010 und 2011 sind vorläufig keine Bewerbungen mehr möglich, da nur die bereits von den Ländern nominierten Alten- und Pflegeheime zertifiziert werden.

Einrichtungen, die zu einem späteren Zeitpunkt zertifiziert werden wollen, können bei der Koordinierenden Stelle ihr Interesse anmelden und werden auf eine Warteliste gesetzt.

Koordinierende Stelle im Nationalen Qualitätszertifikat für Alten- und Pflegeheime
1160 Wien, Ottakringer Straße 264
Tel. und Fax: 01 5851590

AnsprechpartnerInnen:

Dr.ⁱⁿ Margit Scholta: scholta@tele2.at; 0688 8147145

Mag. Johannes Wallner: johannes.wallner@lebensweltheim.at; 0676 4444024

¹ Dies meint insbesondere schwerwiegende Vergehen des Trägers bzw. des Personals der Einrichtung im Bezug auf das Straf-, Finanzstraf- oder Verwaltungsrecht. Aufgrund ihrer Eigenart bedenklich sind Delikte, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Führung und dem Betrieb eines Alten- und Pflegeheims stehen. Aufgrund der Höhe oder Art ihrer Strafe bedenklich sind Straftaten, die als Vorsatztaten qualifiziert sind oder bei denen unbedingte Geldstrafen über 500 Euro oder bedingte oder unbedingte Haftstrafen erwartet werden oder bereits verhängt wurden.